

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 168/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, ihr ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU), zuzuerkennen.
- 2 Die 1946 geborene Klägerin hat den Beruf einer Industriekauffrau erlernt und war bis Ende Juni 1997 als Buchhalterin beschäftigt. Ihren Antrag, ihr ein Recht auf Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU zuzuerkennen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 3. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1999). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 13. November 2001; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2005). Das LSG hat ua ausgeführt: Die Klägerin könne noch als Buchhalterin arbeiten. Dabei handele es sich um eine körperlich leichte, teilweise jedoch geistig anspruchsvolle Arbeit überwiegend im Sitzen. Mit ihrem verbliebenen Leistungsvermögen sei die Klägerin einer solchen Tätigkeit noch gewachsen. Die von den Sachverständigen Dr. H. und Dr. S. festgestellten Leistungseinschränkungen stünden dem nicht entgegen. Dem gegenteiligen Gutachten von Dr. K. könne nicht gefolgt werden, denn die von ihm festgestellten Einschränkungen seien nicht ausreichend objektiviert. Aus dem Gutachten von Dr. J. ergäben sich keine weiteren Leistungseinschränkungen.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 1. Eine Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb darlegen müssen, mit welchen abstrakten Rechtssätzen das Urteil des LSG von



einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).

- 6 Soweit die Klägerin eine Abweichung vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. Juli 2002 - B 5 RJ 18/01 R geltend macht, hat sie zwar ausgeführt, welcher abstrakte Rechtssatz darin enthalten sein soll, jedoch nicht dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist. Dasselbe gilt für den Vortrag, das LSG sei von einem Urteil des BSG vom 10. Dezember 2003 - B 5 RJ 24/03 R (SozR 4-1500 § 128 Nr 3) abgewichen.
- 7 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat die Klägerin ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 a) Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 118 SGG iVm § 407a Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) rügt und insoweit geltend macht, der Sachverständige Dr. H. habe eine Hilfsperson herangezogen und dies dem Gericht nicht angezeigt, hat sie nicht dargelegt, dass dieser unter Verstoß gegen § 407a Abs 2 Satz 1 ZPO die persönliche Begegnung und das explorierende Gespräch mit dem Probanden vollständig seinen Mitarbeitern übertragen hat (vgl BSG, Beschluss vom 18. September 2003 - B 9 VU 2/03 B, SozR 4-1750 § 407a Nr 1 RdNr 7). Ebenso wenig hat sie dargelegt, dass das LSG einen Antrag übergangen hat, der auf § 407 Abs 2 Satz 2 ZPO entsprechenden Informationen gerichtet war (vgl BSG, Beschluss vom 15. Juli 2004 - B 9 V 24/03 B, SozR 4-1750 § 407a Nr 2 RdNr 8 ff). Die Klägerin hat vielmehr lediglich ausgeführt, dass Dr. H. ein Gespräch mit ihr geführt, die Anamnese erhoben und sie nach den aktuellen Beschwerden gefragt habe und nur die weiteren körperlichen Untersuchungen und Testverfahren von einem anderen Arzt durchgeführt worden seien. Damit ist ein Verstoß gegen § 407a Abs 2 Satz 1 ZPO nicht dargetan.
- 9 b) Soweit die Klägerin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) rügt und insoweit geltend macht, das LSG habe erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt, welche Anforderungen es der Tätigkeit einer Buchhalterin bzw der zumutbaren Verweisungstätigkeit einer Registraturkraft zu Grunde lege, hat sie mit diesem Vorbringen ebenfalls keinen Verfahrensmangel bezeichnet. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt dann vor, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Tatsachen stützt, die es anhand von berufskundlichen Informationen festgestellt hat und diese zuvor nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hat (vgl BSG, Urteil vom 23. Mai 1996 - 13 RJ 75/95, SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 - 4 RA 33/94, SozR 3-2200 § 1246 Nr 52 S 245 f; BSG, Beschluss vom 23. September 2003 - B 4 RA 4/03 B; BSG, Beschluss vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 200/04 B). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch verletzt, wenn in der mündlichen Verhandlung ein neuer Gesichtspunkt erörtert wird und ein Beteiligter



durch eine entsprechende Antragstellung deutlich zu erkennen gibt, dass er dazu noch weitere Informationen von Dritten einholen möchte, das Gericht dennoch im Anschluss an die mündliche Verhandlung das Urteil verkündet (vgl. BSG, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - B 4 RA 37/03 B, SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 ff). Einen diesen Fallgestaltungen entsprechenden Sachverhalt hat die Klägerin nicht dargetan. Soweit sie die Verweisungstätigkeit einer Registraturkraft anspricht, hat sie zudem in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass es sich insoweit um eine "Hilfsbegründung" des LSG gehandelt habe. Damit verneint sie jedoch selbst zugleich die Möglichkeit, dass die Hauptsacheentscheidung auf einem etwaigen Verfahrensmangel beruhen könnte.

- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)